

Betriebsvereinbarung über arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen

Zwischen

der Hauptgeschäftsführung des Bundesverbandes Öffentlicher Banken
Deutschlands e.V. (VÖB), Berlin
(nachfolgend „VÖB“ oder „Arbeitgeber“ genannt)

und dem

Betriebsrat des Bundesverbandes Öffentlicher Banken
Deutschlands e.V. (VÖB), Berlin
(nachfolgend Betriebsrat genannt)

wird folgende Betriebsvereinbarung geschlossen:

Präambel

Die arbeitsmedizinische Vorsorge dient sowohl der Individualprävention als auch der Verbesserung des Gesundheitsschutzes der Mitarbeiter im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers. Ziel ist es, durch arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen arbeitsbedingte Erkrankungen zu verhüten und frühzeitig zu erkennen. Die arbeitsmedizinische Vorsorge ist ein wichtiger Bestandteil des Arbeitsschutzes und eine Ergänzung der technischen und organisatorischen Arbeitsschutzmaßnahmen im VÖB.

Die in dieser Betriebsvereinbarung aus Gründen der Lesbarkeit verwendete männliche Personenbezeichnung gilt gleichermaßen auch für Mitarbeiterinnen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Betriebsvereinbarung gilt allgemein für den VÖB, Lennéstraße 11, 10785 Berlin.
- (2) Persönlich gilt diese Betriebsvereinbarung für alle im VÖB tätigen Arbeitnehmer i.S.v. § 5 Abs. 1 BetrVG.
- (3) Auf leitende Angestellte i.S.v. § 5 Abs. 3 BetrVG findet diese Betriebsvereinbarung keine Anwendung.



§ 2 Gegenstand und Grundlagen der arbeitsmedizinischen Vorsorge

- (1) Die arbeitsmedizinische Vorsorge umfasst die Beurteilung der individuellen Wechselwirkungen von Arbeit und Gesundheit, die individuelle arbeitsmedizinische Aufklärung und Beratung der Arbeitnehmer, ein ärztliches Beratungsgespräch mit Anamnese und gegebenenfalls körperliche oder klinische Untersuchungen sowie die Nutzung von Erkenntnissen aus der Vorsorge für die Gefährdungsbeurteilung und für sonstige Maßnahmen des Arbeitsschutzes des VÖB.
- (2) Gesetzliche Grundlagen für die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind § 11 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) in ihrer jeweils gültigen Fassung. Soweit in dieser Betriebsvereinbarung keine besonderen oder von diesen Vorschriften abweichen den Regelungen getroffen sind, gelten ergänzend § 11 ArbSchG i.V.m. der ArbMedVV.
- (3) Gegenstand dieser Betriebsvereinbarung ist die Regelung von Vorsorgeuntersuchungen im VÖB für die nachfolgend beschriebenen Vorsorgearten:

Pflichtvorsorge (§ 4 ArbMedVV)

Die Pflichtvorsorgeuntersuchung ist zwingend vor Aufnahme besonders gesundheitsgefährdender Tätigkeiten durchzuführen, beispielsweise bei Tätigkeiten im Umgang mit Gefahrstoffen. Die Teilnahme an der Pflichtvorsorge ist daher für den Mitarbeiter verpflichtend.

Angebotsvorsorge (§ 5 ArbMedVV)

Die Angebotsvorsorgeuntersuchung ist bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten anzubieten, beispielsweise für Tätigkeiten an Bildschirmgeräten. Die Inanspruchnahme der Angebotsvorsorgeuntersuchungen ist freiwillig und bedarf der Zustimmung des Mitarbeiters.

Wunschvorsorge (§ 5a ArbMedVV)

Die Wunschvorsorgeuntersuchung dient der individuellen Aufklärung, Beratung und Untersuchung möglicher Wechselwirkungen zwischen der Tätigkeit und gesundheitlichen Beschwerden. Sie ist auf Wunsch des Mitarbeiters durch den VÖB zu ermöglichen und damit freiwillig.

- (4) Maßgeblich für die Art der Vorsorge ist das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung beim VÖB. Je nach dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind die o. g. Vorsorgeuntersuchungen dem Mitarbeiter anzubieten und durchzuführen.
- (5) Die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen finden während der Arbeitszeit statt.

§ 3 Inanspruchnahme der arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen

- (1) Pflichtvorsorgeuntersuchungen

Die Erstuntersuchung wird mit Aufnahme der Tätigkeit beim VÖB durchgeführt. Der VÖB bietet diese Untersuchung durch den Betriebsarzt an.



Die erste Folgevorsorgeuntersuchung muss vor Ablauf von 12 Monaten, weitere jeweils vor Ablauf von 36 Monaten, durchgeführt werden.

Abweichend von den vorgenannten Zeiträumen kann vom Betriebsarzt eine vorzeitige Pflichtvorsorge angeordnet werden.

(2) Angebotsvorsorgeuntersuchungen

Die Angebotsvorsorgeuntersuchung wird dem Mitarbeiter entsprechend der Gefährdungsbeurteilung zeitnah nach Aufnahme der Tätigkeit angeboten. Der VÖB bietet diese Untersuchung durch den Betriebsarzt an. Die erste Folgevorsorgeuntersuchung wird vor Ablauf von 12 Monaten, weitere jeweils vor Ablauf von 36 Monaten angeboten.

(3) Wunschvorsorgeuntersuchungen

Bei Beratungsbedarf und/oder gesundheitlichen Beschwerden kann der Mitarbeiter eine Wunschvorsorgeuntersuchung in Anspruch nehmen. Der VÖB bietet die Vorsorgeberatung bzw. -untersuchung durch den Betriebsarzt an.

§ 4 Ansprechpartner

Ansprechpartner für die Mitarbeiter zu allen Fragen rund um die arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen ist der Sicherheitsbeauftragte des VÖB.

§ 5 Spezielle Sehhilfe

Das Recht des Mitarbeiters auf eine augenärztliche Untersuchung und die Pflicht des VÖB, diese zu ermöglichen, ergibt sich aus Anhang Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der ArbMedVV. Bei Empfehlung einer speziellen Sehhilfe durch den Betriebsarzt gelten die Regelungen im Anhang dieser Betriebsvereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Grippeschutzimpfung und allgemeine Impfberatung

- (1)** Der VÖB bietet zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Vorsorge einmal jährlich eine Grippeschutzimpfung durch den Betriebsarzt an. Die Kosten trägt der VÖB.
- (2)** Darüber hinaus bietet der VÖB zusätzlich zur arbeitsmedizinischen Vorsorge einmal jährlich eine allgemeine Impfberatung durch den Betriebsarzt an. Die Kosten trägt der VÖB.

§ 7 Datenschutz, Vertraulichkeit

Es gelten die Regelungen über die Erhebung, Verarbeitung und/oder Nutzung personenbezogener Beschäftigtendaten gemäß der jeweils gültigen Betriebsvereinbarung zum Datenschutz und zur Sicherheit.



§ 8 Inkrafttreten, Kündigung, Nachwirkung

Diese Betriebsvereinbarung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von drei Monaten ganz oder teilweise zum Ende eines Quartals gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Eine Nachwirkung der Betriebsvereinbarung wird ausgeschlossen.

§ 9 Schlussbestimmungen

Sollte eine Vorschrift dieser Vereinbarung nicht mit dem geltenden Recht im Einklang stehen und deshalb unwirksam sein, behalten die anderen Regelungen dieser Vereinbarung ihre Gültigkeit. Die unwirksame Regelung ist rechtskonform so auszulegen, dass sie dem beiderseitigen Willen der Parteien entspricht.

Berlin, den 17. Mai 2018



Hauptgeschäftsführerin



Beate Härter

Betriebsratsvorsitzende

Anhang zur VÖB-Betriebsvereinbarung „Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“

Ausführungen zur speziellen Sehhilfe gemäß § 5 der vorliegenden Betriebsvereinbarung

Das Recht des Mitarbeiters auf eine augenärztliche Untersuchung und die Pflicht des VÖB, diese zu ermöglichen, ergibt sich aus Anhang Teil 4 Absatz 1 Nummer 1 Satz 2 der ArbMedVV.

1. Definition „spezielle Sehhilfe“

Normale Sehhilfen (umgangssprachlich: Brille, z. B. Lesebrille) sind zur Korrektur einer Fehlsichtigkeit notwendig und genügen den Sehanforderungen des Alltags. Spezielle Sehhilfen (umgangssprachlich: Bildschirmarbeitsplatzbrille) sind an die besonderen Bedingungen und die individuellen Sehanforderungen der Bildschirmarbeit des Mitarbeiters angepasst.

2. Anspruchsvoraussetzungen für eine spezielle Sehhilfe

Mitarbeiter haben Anspruch auf eine spezielle Sehhilfe, wenn im Rahmen einer Angebotsvorsorgeuntersuchung durch den Betriebsarzt oder im Rahmen einer Ergänzungsuntersuchung durch einen Augenarzt festgestellt wird, dass sich ihre normale Sehhilfe für die Tätigkeit an Bildschirmgeräten nicht eignet und auch nicht angepasst werden kann.

3. Durchführung der Angebotsvorsorge- und ggf. Ergänzungsuntersuchung

Die Angebotsvorsorgeuntersuchung erfolgt durch den Betriebsarzt des VÖB. Er beurteilt, ob eine Ergänzungsuntersuchung durch einen speziell qualifizierten sowie zur Untersuchung ermächtigten Augenarzt erforderlich ist. Ermächtigte Augenärzte für Vorsorgeuntersuchungen bei Bildschirmarbeitsplätzen verfügen über einen speziellen Qualifizierungsnachweis (ehem. G37 Untersuchung).

Die Kosten einer Ergänzungsuntersuchung werden durch den VÖB getragen (siehe Punkt 5.4).

4. Bestellabwicklung der speziellen Sehhilfe

4.1 Die Bestellung der speziellen Sehhilfe kann

- unmittelbar nach direkter Empfehlung des Betriebsarztes
- oder erst nach Durchführung einer augenärztlichen Ergänzungsuntersuchung, wenn der Betriebsarzt diese für erforderlich hält,

beim Optiker veranlasst werden.

4.2 Der Mitarbeiter kann die spezielle Sehhilfe bei einer Filiale der Fielmann AG (Filialliste siehe (Anlage A) oder alternativ bei einem Optiker seiner Wahl erwerben.

4.3 Der VÖB hat einen Rahmenvertrag mit der Fielmann AG geschlossen und übernimmt damit die Kosten für die Anfertigung spezieller Sehhilfen inkl. einer Fassung aus der Nulltarifkollektion für die Mitarbeiter. Vor diesem Hintergrund wird im Weiteren das Prozedere an die Bedingungen der Fielmann AG ausgerichtet.



- 4.4 Voraussetzung für die Bestellung einer speziellen Sehhilfe sind die ausgefüllten Bestellscheine der Fielmann AG (Anlage B).

Diese sind auf der Grundlage der Empfehlung/Verordnung des Betriebsarztes bzw. ermächtigten Augenarztes auszufüllen und vom Sicherheitsbeauftragten des VÖB zu unterschreiben. Die verordneten Gläser und Sonderausstattungen müssen auf dem Bestellschein angegeben werden.

- 4.5 Der Mitarbeiter veranlasst mit dem ausgefüllten Bestellschein die Anfertigung der speziellen Sehhilfe bei einer Fielmann-Filiale. Wählt er einen alternativen Optiker, erhält der Mitarbeiter vom Sicherheitsbeauftragten eine formlose Bestätigung analog dem Bestellschein der Fielmann AG.

5. Kostenerstattung

- 5.1 Der VÖB trägt die Kosten einer erforderlichen Ergänzungsuntersuchung durch einen externen, speziell qualifizierten Augenarzt (siehe Punkt 3). Zum Zwecke der Kostenerstattung muss der Mitarbeiter dem Antrag die Rechnung des Augenarztes sowie dessen Verordnung für eine spezielle Sehhilfe beifügen.
- 5.2 Der VÖB übernimmt die Kosten für die Anfertigung einer speziellen Sehhilfe bei der Fielmann AG in Höhe des zwischen dem VÖB und der Fielmann AG vereinbarten Kostenrahmens für verordnete Kunststoffgläser und Sonderausstattungen inkl. Nulltarifgestell (Anlage C). Soweit sich der Mitarbeiter bei der Bestellung und Anfertigung seiner speziellen Sehhilfe an diesen Preisrahmen hält, erfolgt die Rechnungslegung der Fielmann AG direkt an den VÖB.
- 5.3 Darüber hinaus gehende Ausstattungen der Gläser und des Gestells veranlasst der Mitarbeiter auf eigene Kosten. In diesen Fällen berechnet die Fielmann AG die Gesamtkosten für die Anfertigung der speziellen Sehhilfe dem Mitarbeiter direkt. Er kann jedoch danach beim VÖB die Erstattung der Kosten gemäß Preisrahmen der Fielmann AG (Anlage C) beantragen. Neben der Fielmann-Rechnung muss auch der Bestellschein mit der empfohlenen Verordnung bei der Buchhaltung eingereicht werden.
- 5.4 Wendet sich der Mitarbeiter zur Anfertigung der speziellen Sehhilfe an einen Optiker seiner Wahl, kann er beim VÖB eine teilweise Kostenübernahme beantragen. Dazu müssen die Optiker-Rechnung und der Bestellschein mit der empfohlenen Verordnung bei der Buchhaltung eingereicht werden. Die Kostenübernahme beschränkt sich ausschließlich auf die im Preisrahmen der Fielmann AG (Anlage C) vorgegeben Werte, unabhängig von der bestellten Ausstattung.

